



Gemeinsamer Verschmelzungsbericht über den Zusammenschluss der Vereine:

- Turn- und Sportverein 1895 Grifte e.V.
- Turn- und Sportverein 1927 Haldorf
- Turn- und Sportverein 1911 Holzhausen/Hahn e.V.

in den

- FC Edermünde

Inhaltsverzeichnis:

1. Gründe für den Zusammenschluss.
2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben.
3. Wahrung bestehender Traditionen.
4. Übersicht über den Mitgliederbestand .
5. Wirtschaftliche Kennzahlen
 - 5.1 Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Verein zum 31.12.2016
 - 5.2 Haushaltsplan 2017
 - 5.3 Mitgliedsbeiträge
6. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung
 - 6.1 Inhalt der gesetzlichen Regelung
 - 6.2 Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger
 - 6.3 Rechtliche Folgen der Verschmelzung der Vereine gemäß der 1. Alternative
7. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der Verschmelzung
8. Keine besonderen Rechte für Mitglieder, keine Rechtsverluste, Nutzungsrechte für Mitglieder
9. Weitergeltung abgeschlossener Anstellungsverträge
10. Auswirkungen der Verschmelzung auf die bestehenden Abteilungen
11. Vereinsnamen
12. Weitere organisatorische Maßnahmen



1. Gründe für den Zusammenschluss

Durch die Neugründung des FC Edermünde im Jahr 2003 und die Ausgliederung der Fußballsparten aus den TSV`s, in den eigenständigen Verein FC Edermünde, sollte im Jahr 2003 der Fußballsport zukunftsfähig gemacht werden.

Dieses Ziel ist erreicht worden. Mit 2 Seniorenmannschaften, 1 Damenmannschaft, 12 Jugendmannschaften und einer Alte Herren Mannschaft ist der FC Edermünde inzwischen einer der größten Fußballvereine im Schwalm-Eder Kreis.

Neben der Vielzahl der Mannschaften, ist auch die Leistungsfähigkeit der Mannschaften ansprechend. Aktuell spielt eine Jugendmannschaft (als Teil einer JSG) in der Verbandsliga, 2 Jugendteams spielen in der Gruppenliga.

Die 1. Seniorenmannschaft gehört zu den Spitzenteams der Kreisoberliga Schwalm-Eder, die II. Herren spielt in der Kreisliga A und die Damenmannschaft in der Gruppenliga Kassel.

Der Verein FC Edermünde ist in der Gemeinde Edermünde ein Begriff und die hohen Zuschauerzahlen bei den Heimspielen, zeigen dass der FCE von den Bürgern in Edermünde als Verein angenommen wurde. Aber nicht nur in Edermünde, auch über die Grenzen von Edermünde hinweg hat sich der FCE einen guten Namen gemacht. Insbesondere die intensive Jugendarbeit, das jährliche große Sportfest am Hahn mit über 400 Aktiven, haben dafür gesorgt, dass der FCE ein anerkannter und respektierter Verein in Nordhessen ist.

Diese Entwicklung war erst möglich, durch die mutige Entscheidung der Mitgliederversammlungen des TSV Haldorf, TSV Grifte und TSV Holzhausen zur Ausgliederung aus den Stammvereinen im Jahr 2003 und der seitdem treuen und stetigen Unterstützung durch die Stammvereine bis zum heutigen Tage.

Neben der sportlich positiven Entwicklung des FC Edermünde gibt es aber heute auch wesentliche kritische Entwicklungen, die zum einen die sportlich erfolgreiche Zukunft des FCE, aber auch die Entwicklung oder gar Existenz der TSV`s gefährden.

In einzelnen sind dazu folgende Themen genannt:

- Der FCE auch fasst 13 Jahre nach seiner Gründung, wirtschaftlich ohne die Unterstützung der Stammvereine, noch nicht selbstständig lebensfähig, wenn man den Fußballsport in der bisherigen Intensität betreiben will. Der FCE müsste also ohne die Unterstützung der Stammvereine starke Abstriche in der Förderung der Mannschaften machen und würde somit, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, an Attraktivität deutlich verlieren.
- Der FCE hat es bis heute nicht geschafft sich einen Mitgliederbestand von passiven Mitgliedern aufzubauen, fasst alle Mitglieder im FCE sind aktiv.
- Der FCE verfügt über keine eigenen Sportplätze und ist auf das „Wohlwollen“ der Stammvereine angewiesen, die Spielflächen und Sporthäuschen zur Verfügung zu stellen.



- Seit der Ausgliederung der Fußballsparten ist das Vereinsleben in den TSV`s stark eingeschränkt. Es fehlt Identifikation der Mitglieder mit den Vereinen, da diese mit ihrem derzeitigen Angebot nur Einzelgruppen ansprechen können.
- Die Besetzung der Vorstandsposten wird immer schwieriger und ist in fast allen TSV`s für die Zukunft teilweise ungeklärt.
- Das Sportangebot der TSV`s wird nur mäßig angenommen und ist teilweise den Bürger in Edermünde gar nicht bekannt.
- Die TSV`s sind in ihrer Mitgliederstatistik stark überaltert, es fehlt an jungen Mitgliedern.

Diese Gründe und Entwicklungen bedingen, das sich die TSV`s und der FCE für die Zukunft neu aufstellen um den Bürgern Edermündes ein attraktives Sportangebot zu unterbreiten und die Zukunftsfähigkeit des Sports zu sichern.

Die Verschmelzung hat somit ausschließlich sportliche und organisatorische Gründe, finanziell könnten alle vier Vereine auch weiterhin eigenständig existieren, kein Verein hat ein laufendes Insolvenzverfahren bzw. ist von einem Insolvenzverfahren bedroht. Details zur Wirtschaftlichkeit siehe auch unter Punkt 5.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben.

- Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss bei der Gemeinde Edermünde, weil bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt. Die aktuellen Vereine werden bisher in der Öffentlichkeit der einzelnen Ortschaften wahrgenommen, haben aber im Verhältnis zur Gemeinde keine gleichrangige Bedeutung.
- Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung der Vereine durch bessere Organisationsstrukturen. Eine straffere Führung verbessert die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können. Insbesondere ist eine deutliche Professionalisierung der Aufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung möglich, was zu einer besseren Verwaltung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führt. Dadurch wird ferner ein besserer Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erreicht, weil durch eine gestiegene fachliche Kompetenz, sich der Verein als ein verlässlicher Verwalter öffentlicher Mittel darstellt.
- Aufgrund der größeren Abteilungen können die betriebswirtschaftlichen Abläufe verbessert, insbesondere die vorhandenen Sportstätten besser genutzt und Leerstände angemieteter Räume vermieden werden.



- Ferner entstehen durch den Zusammenschluss größere Abteilungen. Dies ermöglicht eine Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit, da eine breitere Basis zur Auswahl besonders befähigter Aktiver zur Verfügung steht.
- Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die angesichts der vielfältigen Aufgaben durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen ist.
- Gleiches gilt in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des neuen Vereins, die durch ein kompetentes Zugehen auf die Medien ebenfalls weiter professionalisiert werden kann.
- Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den neuen Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung, sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren.
- Gleichmaßen ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung die Stärkung der Jugendförderung durch die Gewinnung fachlich qualifizierter Jugendtrainer und Jugendleiter, damit auch die Auswahl und Förderung talentierter Jugendlicher.
- Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebots an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche, ist der neue Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden.
- Gleichsam, spiegelbildlich, dazu kann auch die Förderung des Gesundheitssports für ältere Mitglieder weiter professionalisiert und langfristig nicht nur in fachlicher, sondern auch finanzieller Hinsicht fortentwickelt werden. Auch insoweit bietet eine stärkere finanzielle Ausstattung, eine weitere Qualifizierung der verantwortlichen Übungsleiter.

3. Wahrung bestehender Traditionen

In der Geschichte der TSV`s und des FCE haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten sportlichen Erfolge entwickelt. Es wird übereinstimmend betont, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbesondere durch eine optimierte Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der sportlichen Erfolge in Erinnerung bleiben.



Dies ist nicht nur selbstverständlich, sondern im Interesse des Zusammenwachsens der Vereine für zwingend erforderlich, weil so die Kontinuität der in den Vereinen vertretenen (ideellen) Werte dokumentiert wird und ein ausdrückliches Bekenntnis zur bisherigen Zugehörigkeit ausgedrückt wird.

Es ist für uns selbstverständlich, die guten Traditionen wie Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Winter- bzw. Weihnachtsfeiern, Seniorennachmittage, Osterfeuer und Vergleichbares beizubehalten. Wir wollen diese guten und bewährten Traditionen in gleicher Weise wie bisher in jeglicher Hinsicht unterstützen. Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften der Stammvereine ihre Würdigung und Wertschätzung für die geleistete Verdienste erlangen.

Eine eigene Sparte „Vereinsgeschichte“ soll zukünftig die Koordination und Verfolgung dieser Ziele übernehmen.

4. Übersicht über den Mitgliederbestand

Mit Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gibt es folgenden Mitgliederbestand:

- TSV Grifte e.V. 507 Mitglieder
- TSV Holzhausen/Hahn e.V. 496 Mitglieder
- TSV Haldorf 338 Mitglieder
- FC Edermünde 384 Mitglieder

- **Gesamtzahl aller Vereine 1.725 Mitgliedern.**

Nach Bereinigung von Doppelmitgliedschaften hat der neue Gesamtverein zum 01.01.2017 einen Mitgliederbestand von **1.572 Mitgliedern!**

5. Wirtschaftliche Kennzahlen

5.1 Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Verein zum 31.12.2016

Jahresabschlüsse 2016				
	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Kassenstand
TSV Grifte e.V.	13.593,55 €	12.608,16 €	985,39 €	27.307,50 €
TSV Holzhausen/Hahn e.V.	22.816,88 €	24.779,57 €	-1.962,69 €	27.869,58 €
TSV Haldorf	6.036,50 €	5.253,61 €	782,89 €	13.798,82 €
FC Edermünde	39.674,14 €	38.197,31 €	1.476,83 €	11.964,97 €
Gesamtvermögen aller Vereine zum 31.12.2016				80.940,87 €



Die kompletten Jahresabschlüsse der Vereine sind als **Anlage A** beigelegt.

5.2 Haushaltsplan 2017

Einnahmen									
Konten	Gesamtverein	Fußball	Turnen	Volleyball	Handball	Tanzen	Karneval Grifte	Leichtathletik	Gesamt- summe
Mitgliedsbeiträge	27.500,00 €								27.500,00 €
Spartenbeitrag		13.000,00 €							13.000,00 €
Spenden, Gewinnsparen	3.000,00 €								3.000,00 €
Förderbeitrag Gemeinde	3.930,00 €								3.930,00 €
Übungsleiterzuschüsse LSB		450,00 €	250,00 €						700,00 €
Ausb.Entsch./Ablöse		2.000,00 €							2.000,00 €
Speisenverkauf Heimspiele		17.000,00 €							17.000,00 €
Osterfeuer	3.500,00 €								3.500,00 €
Oktoberfest	3.000,00 €								3.000,00 €
Opel Family Cup		3.000,00 €							3.000,00 €
Straßenfußballturnier Haldorf									0,00 €
Eintrittsgelder		4.500,00 €							4.500,00 €
Sonstige Einnahmen	1.000,00 €	1.000,00 €							2.000,00 €
Neuanschaffungen Sportkleidung		3.000,00 €							3.000,00 €
Neuanschaffungen (Sportplätze, Sportgeräte)	500,00 €								500,00 €
Gesamteinnahme	42.430,00 €	43.950,00 €	250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	86.630,00 €

Ausgaben									
Konten	Gesamtverein	Fußball	Turnen	Volleyball	Handball	Tanzen	Karneval Grifte	Leichtathletik	Gesamt- summe
Ausb.Entsch./Ablöse		2.000,00 €							2.000,00 €
Speisenverkauf Heimspiele		10.000,00 €							10.000,00 €
Osterfeuer	1.500,00 €								1.500,00 €
Oktoberfest	2.000,00 €								2.000,00 €
Opel Family Cup		750,00 €							750,00 €
Straßenfußballturnier Haldorf									0,00 €
Neuanschaffungen Sportkleidung		5.000,00 €	500,00 €						5.500,00 €
Neuanschaffungen (Sportplätze, Sportgeräte)	1.500,00 €	1.000,00 €							2.500,00 €
Fahrtkostenzuschüsse		2.000,00 €							2.000,00 €
Übungsleiterentgelter		14.000,00 €	4.000,00 €						18.000,00 €
Zuschüsse zu Vereinsveranstaltungen		3.000,00 €	500,00 €	500,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	5.000,00 €
Kosten LSB	6.000,00 €								6.000,00 €
Kosten HFV		1.000,00 €							1.000,00 €
Kosten HTV			400,00 €						400,00 €
Kosten HVV				125,00 €					125,00 €
Schlißkosten		2.500,00 €							2.500,00 €
Sonstige Ausgaben	2.000,00 €								2.000,00 €
Sportplatzkosten	12.000,00 €								12.000,00 €
Verwaltungskosten	2.000,00 €								2.000,00 €
Gesamteinnahme	27.000,00 €	41.250,00 €	5.400,00 €	625,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	75.275,00 €

Zusammenfassung Haushalt 2017	
Kassenbestand 31.12.2016	80.940,87 €
Einnahmen 2017	83.130,00 €
Ausgaben 2017	72.775,00 €
<i>Überschuss 2017</i>	<i>10.355,00 €</i>
Kassenbestand 31.12.2017	91.295,87 €



5.3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge in allen vier Vereinen sind schon heute identisch. Die Beiträge werden unverändert wie folgt übernommen:

- Kinder (0 bis 13 Jahre) 1,- € / monatlich
- Jugendliche (14 bis 18 Jahre) 1,- € / monatlich
- Erwachsene 2,- € / monatlich

Die Sparten können eigenständig Spartenbeiträge erheben. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung erhebt nur die Sparte Fußball einen Spartenbeitrag.

Der Spartenbeitrag für das Jahr 2017 beträgt:

- Kinder (0 bis 13 Jahre) 5,- € / monatlich
- Jugendliche (14 bis 18 Jahre) 5,- € / monatlich
- Erwachsene 5,- € / monatlich

6. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

6.1 Inhalt der gesetzlichen Regelung

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine i.S.d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (sog. übernehmender Rechtsträger) oder
2. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger.

6.2 Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger

In den folgenden Ausführungen sollen die im Besten, aber schwierig zu verstehenden „Juristendeutsch“ formulierten Voraussetzungen verständlicher dargelegt werden. Die in Ziffer 1 aufgeführte Variante bedeutet, dass ein Verein „sein Haus“ verlässt und in das „Haus des anderen Vereins“ einzieht, ohne den anderen aus diesem zu verdrängen. Beide Vereine leben dann unter einem Dach. Die Mitglieder des einziehenden Vereins werden mit dem Einzug „Miteigentümer“ des nunmehr gemeinsamen Hauses, müssen aber „als Gegenleistung“ den inhaltlichen Wert ihres Hauses mitbringen, um so ein gemeinsames Vermögen für beide Vereine zu schaffen. Damit beide in dem nunmehr gemeinsamen Haus leben können, müssen – bildlich



gesprochen - die Regeln zum Zusammenleben beider Vereine entsprechend neu gefasst werden. Dies geschieht durch eine neu zu fassende Vereinssatzung.

Die Regelung der Ziffer 2 sieht dagegen vor, dass jeder Verein sein „angestammtes Haus“ verlässt und aufgibt und beide ein neues Haus errichten, so dass die „verlassenen Häuser leer stehen und nutzlos“ sind (rechtstechnisch würden alle bisher bestehenden Vereine gelöscht). Die Werte der alten Häuser müssen in Geld umgesetzt und mit diesem das neue Haus erstellt werden. Hält man sich dieses zugegeben-ermaßen stark vereinfachte Bild vor Augen, wird deutlich, dass die 2. Variante deutlich aufwändiger ist, das heißt in der Realität teurer wird. Die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführte Möglichkeit zur Verschmelzung ist aufgrund dieser Rechtslage umständlicher und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar, so dass lediglich der in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht kommt.

Über diesen Weg sind sich die Vorstände aller Vereine einig.

Würde man den oben unter Punkt 2 beschriebenen Weg einer Neugründung beschreiten, hätte dies folgende Auswirkungen:

- Es würde ein neuer – fünfter - Verein gegründet. Hierdurch müsste jedes Mitglied beider bestehenden Vereine in den neuen Verein eintreten, was einerseits für diese sehr umständlich wäre und zudem das Risiko eines Mitgliederverlustes nach sich zöge.
- Ferner müsste in diesem Fall wegen der Auflösung der „Altvereine“ die in deren Satzungen bestehende Anfallklausel des vorhandenen Vermögens berücksichtigt, das heißt sichergestellt werden, dass der dadurch Begünstigte einer Übertragung des Vermögens auf den neuen Verein zustimmt. Hierdurch würden erhebliche Kosten entstehen.

6.3 Rechtliche Folgen der Verschmelzung der Vereine gemäß der 1. Alternative

Wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist deshalb allein der in Ziffer 1 beschriebene Weg. Weil der durch die Verschmelzung umgeänderte Verein FC Edermünde Rechtsnachfolger der TSV`s ist, stehen diesem nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich dessen bisherige Nutzungsrechte zu. Hieraus folgt auch, dass die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt werden, so dass auch eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Nutzungsverträge entfällt.

Praktisch bedeutet dies, dass der TSV Grifte, TSV Haldorf, TSV Holzhausen in den FC Edermünde „übertritt“. Zugleich wird durch den Verschmelzungsvertrag zwischen beiden Vereinen bestimmt, dass mit dem Wirksamwerden des Vertrages die verschmolzenen Vereine sich eine neue, gemeinsam abgestimmte Satzung sowie einen neuen Namen geben, der die Zusammenführung der Vereine berücksichtigt. Rechtstechnisch geht das Vermögen der TSV`s als Ganzes aufgrund des



Verschmelzungsvertrages auf den FC Edermünde über. Dieser Vertrag ist notariell beurkundet.

Anmerkung: Die Entscheidung, dass der FC Edermünde der aufnehmende Verein ist, begründet sich mit der Tatsache, dass ausschließlich der FC Edermünde aktuell Mannschaften in einem Spielbetrieb bei einem Sportverband hat. Wäre der FCE in einen TSV verschmolzen, hätte dies im Spielbetrieb zu unnötig hohen finanziellen Aufwendungen geführt.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar werden die Mitglieder der TSV's kraft Gesetzes Mitglieder des „aufnehmenden Vereins“ FC Edermünde, was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern der TSV's, als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern des FC Edermünde gehört und alle dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.

Der TSV Grifte, TSV Haldorf, TSV Holzhausen erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar. Aufgrund der Verschmelzung ist, wie oben vereinfacht dargelegt, eine Abwicklung des Vermögens der TSV's nicht erforderlich, sondern geht aufgrund des Verschmelzungsvertrages ohne wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile auf den gemeinsamen Verein über.

7. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der Verschmelzung

Die Mitglieder des FC Edermünde werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. April 2017 gemäß § 8 ihrer Satzung eine neue Satzung verabschiedet. Die Satzung berücksichtigt die gewachsene Größe der verschmolzenen Vereine. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den im Anhang B befindlichen Entwurf verwiesen.

Die Zusammensetzung der bestimmenden Organe des Vereins wird für die Dauer von drei Jahre gewählt

Der Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch (als Vertretungsorgan nach Innen und nach Außen) soll aus fünf Personen bestehen. Einer dieser Personen ist die als erster Vorsitzender bzw. erste Vorsitzende gewählte Person.



8. Keine besonderen Rechte für Mitglieder, keine Rechtsverluste, Nutzungsrechte für Mitglieder

- Besondere Rechte im Sinne von §5 Abs. 1 Nr. 7 Umwandlungsgesetz bestehen bei den Mitgliedern der übertragenden Vereine ebenso wenig wie bei dem aufnehmenden Verein.
- Einzelmitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.
- Die Vertragsbeteiligten sind sich einig, dass das nach der Verschmelzung vorhandene Vermögen des Vereins nur satzungsgemäß verwendet werden darf. Ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung steht allen Mitgliedern das Nutzungsrecht an den Vereinsgegenständen zu.
- Durch die Verschmelzung treten für die Mitglieder der übertragenden Vereine und des aufnehmenden Vereins keine Rechtsverluste ein. Bei Doppelmitgliedschaften endet allerdings die Mitgliedschaft bei den übertragenden Vereinen zum Zeitpunkt der Verschmelzung.

9. Weitergeltung abgeschlossener Anstellungsverträge

Soweit mit Übungsleitern oder sonstigen Personen ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag geschlossen ist, wird deren Rechtsstellung in § 324 UmwG bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch; danach bleiben einem Arbeitnehmer im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten.

Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich deshalb weitere Regelungen.

11. Auswirkungen der Verschmelzung auf die bestehenden Sparten

Soweit identische Abteilungen in den Vereinen bestehen, werden diese mit der Verschmelzung zu einer Abteilung zusammengeführt. Diese haben dann selbstständig aufgrund einer alsbald einzuberufenden Abteilungsversammlung den Vorsitzenden der Abteilung, sowie gegebenenfalls die Höhe von gesonderten Spartenbeiträgen zu bestimmen.

Die Abteilungen erlangen durch gesonderte Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages die Befugnis, ihre namentliche Bezeichnung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung ihrer Traditionen, selbstständig zu bestimmen.

Insoweit ist jedoch - vor allem aus rechtlichen Gründen - kenntlich zu machen, dass die Abteilung keinen selbstständigen Verein darstellt.



10. Vereinsnamen

Die Vereine haben anlässlich der Abstimmung über die Verschmelzung auch den Namen des verschmolzenen Vereins bestimmt.
Er lautet:

Sport Club Edermünde e.V. (Abkürzung SCE)

Die Abteilungen können im Schriftverkehr und der Werbung, den in eigener Befugnis bestimmten Namen ihrer Abteilung, gleichrangig neben dem Namen des verschmolzenen Vereins aufführen.

11. Weitere organisatorische Maßnahmen

Die Geschäftsstelle des verschmolzenen Vereins wird künftig am Sitz des (verschmolzenen) Vereins geführt.

Die bestehenden Sportstätten bleiben erhalten. Die Abteilungen organisieren in eigener Verantwortung die Nutzung der Sportstätten, soweit sie ihnen entsprechend ihrer bisherigen Betätigung zugewiesen wurden. Soweit mit einer anderen Sparte Überschneidungen auftreten, ist der Vorstand in die Organisation einzubinden.

Die bestehenden Verträge mit Übungsleitern werden fortgesetzt. Diese Festlegung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Bedarfsänderung.

Edermünde, 22.01.2017

Jutta Grunewald
1.Vorsitzende
TSV 1895 Grifte 1895 e.V.

Norbert Klitsch
1.Vorsitzender
TSV 1927 Haldorf

Frank Umbach
1.Vorsitzender
TSV 1911 Holzhausen/Hahn e.V.

Heiko Petersen
1.Vorsitzender
FC Edermünde

Buchungsperiode: 201601

Konto-Nr.	Bezeichnung	Kontotyp	Soll €	Haben €
Ideeller Bereich				
2100	Verbandsumlagen	Kostenkonto	2421,33	
2110	Versicherungen	Kostenkonto		
2120	Sonstige Ausg. Ideeller Betrieb	Kostenkonto	116,34	
2130	Kosten Vereinsbüro	Kostenkonto	727,56	
2140	Büromaterial, Porto	Kostenkonto	30,14	
2150	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	Kostenkonto	385,53	
2160	Bewirtungskosten	Kostenkonto	284,00	
3000	Beiträge	Ertragskonto		5355,50
3002	Zuschüsse	Ertragskonto		792,50
3003	Spenden	Ertragskonto		1700,00
3200	Zinserträge	Ertragskonto		5,11
3300	Sonst. Einn. Ideeller Betrieb	Ertragskonto		
3310	Sonstige Zuschüsse	Ertragskonto		
3620	Zinserträge Sparkonten	Ertragskonto		
3900	Sonstige Einnahmen	Ertragskonto		

Bereichsneutral

9001	Saldo vorträge Anlagekonten	Eröffnungs- und Abschlusskonto		
9002	Saldo vorträge Finanzkonten	Eröffnungs- und Abschlusskonto		

Vermögensverwaltung

1200	Girokonto KSK Schwalm-Eder	Finanzkonto		
1201	Giro VR-Bank Chattengau	Finanzkonto	11299,93	
1202	Giro VR Bank Chattengau (Getränke)	Finanzkonto		
1203	Giro RB Baunatal (Freizeitfußball)	Finanzkonto	802,94	
1204	Giro RB Baunatal	Finanzkonto	2566,21	
1205	Giro RB Baunatal (Baukonto)	Finanzkonto		
1206	Sparkonto RB Baunatal	Finanzkonto	7418,88	
1207	Sparkonto VR-Bank Chattengau	Finanzkonto	2112,82	
1208	Sparkonto KSK Schwalm-Eder	Finanzkonto	3668,81	

Wirtsch. Geschäftsbetrieb

6000	Ausgaben Veranstaltungen	Kostenkonto	689,79	
6010	Ausgaben Verzehr Vereinsheim	Kostenkonto	3587,54	
6030	Ausgaben Osterfeuer	Kostenkonto	2750,85	
6040	Ausgaben Oktoberfest	Kostenkonto	3682,29	
6140	Strom, Gas, Wasser, Heizung	Kostenkonto		
6150	Ausgaben Vereinszelt	Kostenkonto		
6300	Ausgaben Anbau Vereinsheim	Kostenkonto		
6710	Ausgaben Sportplatz	Kostenkonto	925,33	
6740	Musikkosten	Kostenkonto		
6750	Darlehensrückzahlung Hütt Getr. Vertrag	Kostenkonto	2267,66	
6900	Vorsteuer Kl. 60-63	Steuerkonto		
7400	Rückvergütung Hütt	Ertragskonto		163,75
7410	Einnahmen Verzehr Vereinsheim	Ertragskonto		4191,21
7420	Einnahme Zeltverleih	Ertragskonto		
7430	Getränkeumsatz alkoholfrei	Ertragskonto		
7440	Getränkeumsatz alkoholisch	Ertragskonto		
7450	Einnahmen Osterfeuer	Ertragskonto		5095,60

Buchungsperiode: 201601

Konto-Nr.	Bezeichnung	Kontotyp	Soll €	Haben €
7460	sonstige Einnahmen wirtschaftl Betrieb	Ertragskonto		
7470	Einnahmen Oktoberfest	Ertragskonto		3164,46
7800	Mehrwertsteuer 70	Steuerkonto		601,24

Zweckbetrieb

4010	Sonstige Ausgaben Zweckbetrieb	Kostenkonto		
4060	Telefon Vereinsheim	Kostenkonto	344,69	
4140	Strom, Gas, Wasser, Heizung	Kostenkonto		
4250	Ausgaben Sportplatz	Kostenkonto	2065,78	
4530	Zuschüsse an Abteilungen	Kostenkonto		
4531	Zuschüsse FC Edermünde Senioren	Kostenkonto	1250,00	
4532	Zuschüsse FC Edermünde Jugend	Kostenkonto		
4533	Zuschüsse Freizeitfußball	Kostenkonto	161,29	
4534	Zuschüsse Alte Herren	Kostenkonto		
4535	Zuschüsse Damengymnastik	Kostenkonto	725,90	
4536	Zuschüsse Frauenfitness	Kostenkonto	56,00	
4537	Zuschüsse Kinderturnen	Kostenkonto		300,00
4538	Zuschüsse Fit und Fun(Lauftreff)	Kostenkonto	258,80	
4539	Zuschüsse Tanzsport	Kostenkonto		
4540	Sonstige Ausg. Zweckbetrieb	Kostenkonto		
4840	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	Kostenkonto		
4860	Gesellige Veranstaltungen ohne Einnahmen	Kostenkonto		
4900	Vorsteuer 40 - 43	Steuerkonto	552,05	
5000	Eintrittsgelder	Ertragskonto		
5010	Sonstige Einn. Zweckbetrieb	Ertragskonto		
5090	Sportkurse	Ertragskonto		
5820	Mehrwertsteuer 50	Steuerkonto		

Edermünde, 20.01.2017

Frank Albrecht

Vorsitzender

Huy

Kassenwart

Buchungsperiode: 201601

Konto-Nr.	Bezeichnung	Soll €	Haben €
Erträge			
1100	Gesamtverein Einnahme		13593,55
	Saldo		13593,55

Kosten			
1200	Gesamtverein Ausgabe	8069,66	
5000	Jugend	1364,75	
7000	Turnen	2951,75	
8000	Volleyball	222,00	
	Saldo	12608,16	

Gewinn		985,39
---------------	--	--------

2016		Gewinn	985,39
2015	Kassenbestand		26.322,11
2016	Kassenbestand		27.307,50

1. Voorzitter
1. Kasser
J.H. - ald
H.J. - ald

Kasse	59.86
Gro VRB	6.723,07
SpS VRB	15.432,19
Spb KSK	5.092,38
Kassenbestand 2016	<u>27.307,50</u>

Kasse auf Richtigkeit geprüft
und keine Mängel festgestellt.

Edmund, 12.1.17

Signal Log *Dustin Haeffler*

Chow

18.01.2017

Ausgabenkategorie

KSKSE TSV Konto
Währung: Euro
01.01.2016 bis 31.12.2016

Nr.	Datum	Empfänger	Konto	V.-Zweck:	Kategorie	Betrag
-----	-------	-----------	-------	-----------	-----------	--------

Einnahmenkategorien

Beiträge

21.11.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Mitgliedsbeiträge	Beiträge	4.479,00
21.11.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Rückbuchung Schnitt aufgelöst	Beiträge	-33,00
21.11.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Rückbuchung Gerlach aufgelöst	Beiträge	-25,90
21.11.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Rückbuchung Treiken aufgelöst	Beiträge	-18,00
21.11.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Rückbuchung Kaboth aufgelöst	Beiträge	-36,00
21.11.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Rückbuchung Santalucia Widerspruch	Beiträge	-15,00
28.12.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Rückbuchung Plener Widerspruch	Beiträge	-15,00

Summe Beiträge 4.336,10

Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte - ohne Kategorie				
01.07.2016	Kirmesteam Haldorf	KSKSE TSV Konto	Stromanteil Kirmes	Sonstige Einkünfte

41,00
41,00

Summe Sonstige Einkünfte 41,00

Veranstaltung

05.07.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Strassenturnier	Veranstaltung
------------	-------------	-----------------	-----------------	---------------

1.659,25
1.659,25

Summe Veranstaltung 1.659,25

Ausgabenkategorien

Bankgebühren

Bankgebühren - ohne Kategorie				
01.04.2016	KSK SE	KSKSE TSV Konto	1.Quartal	Bankgebühren
01.07.2016	KSK SE	KSKSE TSV Konto	2.Quartal	Bankgebühren
04.10.2016	KSK SE	KSKSE TSV Konto	3.Quartal	Bankgebühren
30.12.2016	KSK SE	KSKSE TSV Konto	4.Quartal	Bankgebühren

-7,50
-7,50
-7,50
-7,50
-30,00

18.01.2017

AusgabenkategorieKSKSE TSV Konto
Währung: Euro

01.01.2016 bis 31.12.2016

Seite 2

Nr.	Datum	Empfänger	Konto	V.-Zweck:	Kategorie	Betrag
Summe Bankgebühren						
						-30,00
DTB Beitrag						
	12.02.2016	Hess. Turnverband	KSKSE TSV Konto	DTB Beitrag	DTB Beitrag	-140,25
Summe DTB Beitrag						
						-140,25
Veranstaltungen						
	12.05.2016	Boeckmann	KSKSE TSV Konto	Pokale Strassenturnier	Veranstaltungen	-62,40
	19.08.2016	Edeka Umbach	KSKSE TSV Konto	Strassenturnier	Veranstaltungen	-521,78
	27.12.2016	MD Schilder	KSKSE TSV Konto	Strassenschild Strassenturnier	Veranstaltungen	-121,52
Summe Veranstaltungen						
						-705,70
Verschiedenes						
	04.01.2016	Edeka Umbach	KSKSE TSV Konto	Jahresrechnung	Verschiedenes	-267,82
Summe Verschiedenes						
						-267,82
Versicherung						
Versicherung - ohne Kategorie						
	04.01.2016	Sparkassen Versicherung	KSKSE TSV Konto	Gebäudevers.	Versicherung	-151,13
	15.04.2016	Landessportbund	KSKSE TSV Konto	Jahresrechnung	Versicherung	-1.381,90
Summe Versicherung						
						-1.533,03
Werbungskosten						
Werbungskosten - ohne Kategorie						
	27.10.2016	Espaco Internetdienste	KSKSE TSV Konto	Internetseite Wartung	Werbungskosten	-49,24
Summe Werbungskosten						
						-49,24
Zahlungen						
Haus- und Grundbesitzabgaben						
	15.02.2016	Gem. Edermünde	KSKSE TSV Konto	Grundbesitzabgaben	Zahlungen : Haus- und Grundbesitzabgaben	-41,70

TSV Haldorf

18.01.2017

Seite 3

Ausgabenkategorie

KSKSE TSV Konto

Währung: Euro

01.01.2016 bis 31.12.2016

Nr.	Datum	Empfänger	Konto	V.-Zweck:	Kategorie	Betrag
	17.05.2016	Gem. Edermünde	KSKSE TSV Konto	Grundbesitzabgaben	Zahlungen : Haus- und Grundbesitzabgaben	-41,70
	15.08.2016	Gem. Edermünde	KSKSE TSV Konto	Grundbesitzabgaben	Zahlungen : Haus- und Grundbesitzabgaben	-41,70
	15.11.2016	Gem. Edermünde	KSKSE TSV Konto	Grundbesitzabgaben	Zahlungen : Haus- und Grundbesitzabgaben	-41,70
						-166,80
Telefon						
	13.01.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	10.02.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	10.03.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	12.04.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	12.05.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	10.06.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	12.07.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	10.08.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	12.09.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	13.10.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	11.11.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
	12.12.2016	Telekom	KSKSE TSV Konto	Telekom	Zahlungen : Telefon	-34,94
						-419,28
Zahlungen - ohne Kategorie						
	04.07.2016	FC Edermünde	KSKSE TSV Konto	Zuschuss FC Edermünde	Zahlungen	-1.250,00
	27.10.2016	Gem. Edermünde	KSKSE TSV Konto	Nachforderung	Zahlungen	-691,49
						-1.941,49
Summe Zahlungen						
						-2.527,57
Summe Ausgabenkategorien						
						-5.253,61
Umbuchungen						
Bargeldkonto TSV						
	23.06.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Umbuchung	Umbuchung auf : Bargeldkonto TSV	-450,00
	30.06.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Umbuchung	Umbuchung auf : Bargeldkonto TSV	-1.148,00
	05.07.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Umbuchung WG	Umbuchung von : Bargeldkonto TSV	1.148,00
	26.08.2016	TSV Haldorf	KSKSE TSV Konto	Umbuchung	Umbuchung auf : Bargeldkonto TSV	-484,00
						-934,00

Anlage A

18.01.2017

Ausgabenkategorie

KSKSE TSV Konto

Währung: Euro

01.01.2016 bis 31.12.2016

Nr.	Datum	Empfänger	Konto	V.-Zweck:	Kategorie	Betrag
Summe Umbuchungen						
						-934,00
Gesamt						
						-151,26

Kontostand 31.12.2016 13.798,82

18.1.17 J. J. J. Kassiererin
 M. M. M. 1. Vorsitzende

Anlage A

Gewinn- und Verlustrechnung

BC Edermünde

13.01.2017

Buchungsperiode: 201601

Konto-Nr.	Bezeichnung	Soll €	Haben €
Erträge			
3000	Mitgliedsbeiträge	229,90	9687,00
3200	Spenden		6582,00
3201	Spenden Auf.-Entsch. Gesch.Vorstand		2880,00
5000	Eintritt		2905,80
5010	Vereinsförderung Gemeinde		958,50
5012	Ausb.-Entschädig./Ablösen		2350,00
5070	Zuschüsse TSV's		1250,00
5080	Zuzahlg. Neuanschaff. Tr.-Anzüge usw.		3507,50
5610	Gewinnsparen		624,00
5612	Ausrichterpauschalen (z.B. Family-Cup		70,00
5801	LSB Zuschuss Übungsleiter		477,92
5830	Erstattung Umsatzsteuer		1312,88
7410	Einnahmen Speisen		2066,82
7411	Einnahmen Getränke		5001,72
	Saldo	229,90	39674,14

Kosten			
2140	Büromaterial, Porto	64,08	
2150	Geschenke/Jubiläen/Ehrungen	16,82	
4010	ÜL-Gelder	13125,00	
4011	Aufwandsentschädigung	600,00	
4012	Ausb.-Entschädig./Ablöse	2425,00	
4013	Abrechnungen Schiedsrichter-Quittungen	2115,16	
4015	Aufwandsentschädigung Gesch. Vorstand	2880,00	
4031	Bankgebühren	106,40	
4050	Fahrtkostenzuschuss	593,63	
4080	Neuanschaffungen Tr.-Anzüge usw.	6276,68	
4081	Neuanschaffungen Sonstiges	849,81	
4090	Lehrgänge/Fortbildungen	50,00	
4091	Kosten Training (Schwimmbad/Kickerhalle)	359,25	
4110	Reinigung Sportplatz/Umkleiden	175,00	
4111	Sonstige Kosten/Reparaturen usw.	267,79	
4570	Förderbetrag Jugendmannschaften	1025,00	
4612	Startgelder	25,00	
4800	Kosten HFV	998,09	
4801	Kosten LSB	60,00	
4802	Strafen HFV	53,05	
4860	Kosten Essen/Trinken/Veranstaltungen	830,43	
4861	Kosten Vorstandssitzungen	46,22	
4862	Kosten JHV	63,79	
6010	Ausgaben Speisen	979,69	
6011	Ausgaben Getränke	3954,93	
6012	Ausgaben Sonstiges(Pappteller,Putzmittel	26,59	
	Saldo	37967,41	

Gewinn 1476,83

14.01.2017

Radatz

- Seite 1/1 -

H. U. Min

G. B. B. e. 1. Vorsitzender

Neufassung der Satzung für den FC Edermünde e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Sportclub Edermünde e.V., Abkürzung SCE

und hat seinen Sitz in 34295 Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis.
Er wurde im Vereinsregister VR 626 beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§2 Zweck und Aufgaben

Der SC Edermünde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben und die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen und karnevalistischer Tanzdarbietungen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zu teil werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitvergütung (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Edermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Edermünde zu verwenden hat.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos dessen Hauptsatzung sowie die Satzungen seiner Fachverbände an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.

Von dem geschäftsführenden Vorstand oder von den Abteilungen sind schriftliche Anträge mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied:

- trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Beirat – ist ein solcher nicht bestellt, an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beirat – ist ein solcher nicht bestellt, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorsitzende des Beirats innerhalb von einem Monat die Beiratsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Ist ein Beirat nicht bestellt, hat der Vorstandsvorsitzende innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs

des Vereins auf bestehende Forderungen. Scheidet ein Mitglied aus dem Hauptverein aus, kann dieses nicht selbständig in einer Abteilung oder Untergruppierung Mitglied sein.

§5 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. An Abstimmungen und Wahlen durch Ausführung ihres Stimmrechtes können die Mitglieder wie folgt teilnehmen:

- Soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch wählbar.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben. Für das Amt des Jugendleiters in den Abteilungen genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Jugendliche und Kinder (minderjährige) besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht mit Ausnahme des Jugendleiters.

Alle Mitglieder haben das Recht, in Abstimmung mit den Abteilungen, auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins gemäß Satzung. Die Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen, sowie die Nutzungsbestimmungen der Einrichtungen sind zu beachten.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters, Jugendleiters oder eines Vereinsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Aus sozialen Gründen kann vom Vorstand die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge auf Zeit ausgesetzt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§6 Pflichten der Mitglieder

- Den Verein bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen;
- Die Beiträge pünktlich zu entrichten;
- Das Vereinseigentum und die überlassenen Gegenstände und Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- Auf Verlangen des Vorstandes oder des Abteilungsleiters ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- Änderungen der Anschrift und Bankverbindung dem SC Edermünde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch eine Finanzordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu verabschieden ist. Für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge findet grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren Anwendung. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, über die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)
- Der Beirat

§9 Der Vorstand

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzende/n
- Bis zu 2 stellv. Vorsitzende/n
- Kassierer/in

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden zum Inhalt haben, ist in jedem Fall die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand unter Leitung des/r 1. Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine besondere Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die in den Haushaltsplänen der öffentlichen Körperschaften vorhandenen Geldmittel rechtzeitig angefordert und vereinnahmt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter oder des Versammlungsleiters
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu den Vorstandssitzungen können Abteilungsangehörige hinzugezogen werden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erfolgt durch Ladung mindestens eine Woche vor dem Termin. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Folgetermine werden jeweils in den Vorstandssitzungen festgelegt. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Kommunikation im Verein kann in verschiedenen Formen stattfinden:

- Mitteilungsorgan der Gemeinde
- Postweg
- elektronische Medien (Vereinshomepage ; E-Mail)
- Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Der Vorstand kann Personen für Fachaufgaben der nachfolgenden Bereiche bestimmen :

- Recht
- Steuern
- Versicherung
- Vereinsförderung
- Bildung
- und weitere

Vereinsordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Ehrenordnung) sind nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand (i.S. d. § 26 BGB) einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und sollte bis zum 30.04. des Geschäftsjahres einberufen werden und wird durch Vorankündigung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.

Anträge müssen spätestens 1 Woche nach Bekanntgabe der Vorankündigung zur Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des SC Edermünde gerichtet werden.

Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen - alle 3 Jahre bzw. bei Amtsniederlegung
- Beschlussfassung über Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich, wenn das mit begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Versammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Wahlen können auch durch Blockwahlen erfolgen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekanntzugeben. Bei Bedarf können bis zu drei Wahlhelfer gewählt werden. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei jeder Wahlperiode muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstandes zu erfüllen haben. Die Ausschussmitglieder werden nach Maßgabe des Vorstandes von den Abteilungen benannt. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Aktivitäten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

Die Mitglieder werden entsprechend ihres Aufnahmeantrages den einzelnen Abteilungen zugeordnet. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und Kassierer. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Die innerhalb der Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Kassierer können durch den Vorstand des SC Edermünde für die Dauer der Amtszeit als besondere Vertreter gem. § 30 BGB der Abteilungen bestellt werden. Scheidet ein Abteilungsleiter oder Kassierer während der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Die besonderen Vertreter sind im Rahmen ihres Haushaltsplanes, sowie evtl. besonderer Richtlinien seitens des Vorstandes, berechtigt und verpflichtet, die für die Abteilungen abzuwickelnden Geschäfte zu erledigen und zu verantworten.

Die besonderen Vertreter haben jeweils für ihre Abteilung Geschäftsführungsbefugnis. Sie unterliegen im Innenverhältnis jedoch den Weisungen des Vorstandes.

Von den Abteilungen erworbene Gegenstände und Einrichtungen sind Eigentum des SC Edermünde und können nur mit Zustimmung des Vorstandes veräußert werden. Gegenstände und Einrichtungen können in Abstimmung zwischen den Abteilungen und dem Vorstand auf anderen Abteilungen übertragen werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Ihnen obliegt auch Kraft ihres Amtes die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwaltung der Gegenstände und Einrichtungen der Abteilungen.

Die besonderen Vertreter sind jeweils nur gemeinsam in ihrer zuständigen Abteilung vertretungsberechtigt.

Mitarbeiter der Abteilungen (Ehrenamtsträger):

- a. stellv. Abteilungsleiter
- b. stellv. Kassierer
- c. Revisor
- d. Steuern
- e. Jugendleiter
- f. Schriftführer
- g. Breitensport
- h. Trainer, Sportwart, Übungsleiter/Helfer, Mannschaftsbetreuer, Gruppenbetreuer
- i. Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart, Werbung)
- j. Veranstaltungsarbeit
- k. (Wirtschaftsorganisator, Festausschuss, Platzkassierer, Dekoration, Technik, Kirmesvater, Sitzungspräsident, Zeremonienmeister)

Die Wahl der Mitarbeiter der Abteilungen erfolgt innerhalb der Abteilungen.

Die Vertretung der unter a) bis i) aufgeführten Mitarbeiter erfolgt durch die jeweiligen Vertreter im Amt.

§14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens jedoch Fünf. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§15 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgabe und des Zwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten und
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

§16 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach einer besonderen Ehrenordnung. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Edermünde zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Edermünde, den tt.mm.jjj